



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **III/2003/03835**
Datum: 17.02.2004
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 1.6100.650000
Verfasser:

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	17.02.2004	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss f. Planungs- u. Umweltangelegenheiten (Planungsausschuss)	09.03.2004	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.03.2004	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 70.1 Wohnbebauung Halle-Büschdorf, Bierrain/
 Diemitzer Graben - Abwägungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

1. Den Entscheidungsvorschlägen der Verwaltung über die Behandlung der vorgebrachten Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 70.1 Wohnbebauung Halle-Büschdorf, Bierrain/ Diemitzer Graben wird zugestimmt.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, in diesem Sinne den Trägern öffentlicher Belange sowie den Bürgern, die Anregungen vorgebracht haben, zu antworten und die Entscheidung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Finanzielle Auswirkung: keine

Bebauungsplan Nr. 70.1

Wohnbebauung Halle-Büschdorf, Bierrain / Diemitzer Graben

A B W Ä G U N G S B E S C H L U S S

INHALTSVERZEICHNIS

1. Stand des Verfahrens
2. Stellungnahme, über die eine Abwägung nicht erforderlich ist
- 2.1 Träger öffentlicher Belange, die in ihren Stellungnahmen keine Anregung geltend gemacht haben
- 2.2 Stellungnahme von Trägern öffentlicher Belange ohne abwägungsrelevante Anregungen
3. Abwägung von Anregungen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden
4. Abwägung von Anregungen von Bürgern und Bürgervereinen

1. STAND DES VERFAHRENS

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Halle (Saale) hat in ihrer Sitzung am 19.05.1993 mit Beschluss-Nr. 93/1 – 38/812 den Beschluss zur Aufstellung des B-Planes Nr. 70 gefasst.

Dieser Beschluss hat nach amtlicher Bekanntmachung in der Mitteldeutschen Zeitung der Stadt Halle (Saale) vom 07.06.1993, in der Zeit vom 15.06.1993 bis 02.07.1993 im Ratshof, Marktplatz 1, öffentlich ausgelegen.

Mit Beschluss des Stadtrates Beschluss-Nr. 98/1-44/1062 am 22.07.1998 (Weiterführung des Verfahrens mit zwei Teilplänen – 70.1 und 70.2) wurde der Entwurf des B-Planes Nr. 70.1 und gleichzeitig die Auslegung des Entwurfes nach § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 30.07.1998. Die Offenlage des Entwurfes wurde in der Zeit vom 06.08. – 11.09.1998 durchgeführt. Es erfolgte eine Stellungnahme von Herrn und Frau Sauerbier vom 03.09.1998.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.04.1997 um Stellungnahme gebeten. Eine eingeschränkte Beteiligung fand nochmals mit Schreiben vom 26.06.1998 statt.

Als Umlandgemeinden wurden die Gemeinde Dieskau und Dölbau beteiligt.

Gemäß der Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 14.08.1998 ist der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden.

2. STELLUNGNAHMEN, ÜBER DIE EINE ABWÄGUNG NICHT ERFORDERLICH IST

2.1. Träger öffentlicher Belange, die in ihren Stellungnahmen keine Anregungen geltend gemacht haben

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

- Gemeindeverwaltung Dölbau

Stellungnahme vom 13.05.1997

- Bergamt Halle

Stellungnahme vom 09.06.1997

- Energieversorgung Halle, Fernwärme

Stellungnahme vom 20.05.1997

- Handwerkskammer Halle

Stellungnahme vom 09.06.1997

- HAVAG

Stellungnahme vom 20.05.1997

- Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Stellungnahme vom 29.05.1997

- Landesamt für archäologische Denkmalpflege

Stellungnahme vom 20.06.1997

- Landesamt für Denkmalpflege Sachsen-Anhalt

Stellungnahme vom 14.05.1997

- Landesamt für Straßenbau Sachsen-Anhalt
Stellungnahme vom 06.05.1997

- Landesamt für Umweltschutz
Stellungnahme vom 29.05.1997

- Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
Stellungnahme vom 30.04.1997

- Landratsamt Saalkreis
Stellungnahme vom 07.05.1997

- Straßenbauamt Halle
Stellungnahme vom 14.05.1997

- Katasteramt Halle
Bezug: Anschreiben vom 09.07.1998 / Stellungnahme vom 30.07.1998

In den Stellungnahmen enthaltene Hinweise, z.B. zu Anschlusspunkten an Versorgungsnetze oder zu gesetzlichen Bestimmungen u.s.w., sind bei der Ausführungsplanung zu beachten und ggf. im Bauantrag nachzuweisen. Dies gilt auch für die aufgeführten Stellungnahmen über die abwägungsrelevanten Anregungen hinaus aufgeführten Hinweise.

2.2. Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ohne abwägungsrelevante Anregungen

Die nachfolgenden Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange enthalten keine Anregungen, die eine Abwägung erforderlich machen.
Die Stellungnahmen werden, soweit erforderlich mit einer Erläuterung durch die Verwaltung zur Kenntnis gegeben. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

2.2.1 Deutsche Telekom

- Anschreiben vom 20.04.1997
Stellungnahme vom 01.08.1997

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme:

Hinweise auf vorhandene Fernmeldeanlagen. Verlegung neuer Fernmeldeanlagen. Baubeginn Erschließungsaufnahme 12 Monate vor Baubeginn schriftlich anzeigen.

Erläuterung durch die Verwaltung:

Die Berücksichtigung der Hinweise wird durch entsprechende Auflagen an den beauftragten Geschäftsbesorger / Erschließungsträger gewährleistet.

2.2.2 Energieversorgung Halle GmbH

- Anschreiben vom 20.04.1997 und 26.06.1998
Stellungnahme vom 27.05.1997 und 06.08.1998 (Elektrotechnik)

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen:

Hinweise auf Informationskabeltrasse EVH. Erforderliche neue Trafostation – Verlegung Mittelspannungskabel aus Richtung Bierrain. Straßenbeleuchtung – Rücksprache zwischen den Bauträgern, HPI, EL/BL wird empfohlen.

- Anschreiben vom 20.04.1997 und 26.06.1998
Stellungnahme vom 26.05.1997 und 04.08.1998 (Gas)

Anschlusspunkte an die Gasniederdruckleitung befinden sich im Bierrain, Bitterfelder Straße und Reideburger Straße. Anbindung von der Delitzscher Straße im Verlauf der geplanten neuen Straße. Für den Bau eines Gasdruckregelschranks einschl. des erforderlichen Sicherheitsbereiches sind die erforderlichen Flächen zu berücksichtigen.

Erläuterung durch die Verwaltung:

Die Berücksichtigung der Hinweise wird durch entsprechende Auflagen an den beauftragten Geschäftsbesorger / Erschließungsträger gewährleistet.

2.2.3 Hallesche Wasser und Abwasser GmbH

- Anschreiben vom 20.04.1997 und 26.06.1998
Stellungnahme vom 20.05.1997 und 19.10.1998 (Abwasser)

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme:

An vorhandenem Kanalnetzbestand Bierrain DN 300 und 2 Abwasserdruckleitungen DN 600/400, Delitzscher Straße Kanal EI 600/900, Bitterfelder Straße Kanal DN 300 und Dübener Straße Kanal DN 200 ist direkte Schmutzwasseranbindung möglich. Ableitung des Regenwassers kann nur in den Diemitzer Graben erfolgen. Eine Ableitung in das öffentliche Kanalnetz ist nicht möglich. Ableitung über das Kanalnetz im Mischsystem ist

nur als mögliche Alternative zu sehen.

Erläuterung durch die Verwaltung:

Die Berücksichtigung der Hinweise wird durch den Geschäftbesorger / Erschließungsträger gewährleistet (Erschließungsvertrag und Erbbaupachtvertrag).

- Anschreiben vom 20.04.1997 und 26.06.1998
 Stellungnahme vom 15.05.1997 und 12.10.1998 (Wasser)

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme:

Trinkwasserleitungsanschluss an das vorhandene Netz möglich.

Erläuterung durch die Verwaltung:

Hinweise werden bei der Erschließungsplanung und bei der Vereinbarung mit Erschließungsträgern beachtet.

2.2.4 Staatliches Amt für Umweltschutz

- Anschreiben vom 09.07.1998
 Stellungnahme vom 31.08.1998

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme:

- a) Immissionsschutz: Dargestellte Wohnnutzung führt laut schalltechnischem Gutachten Nr. 839E der Fa. Goritzka nicht zu Immissionskonflikten, ursprüngliche Bedenken gegen den Bebauungsplan werden damit entkräftet.
- b) Gewässerschutz: Im Bebauungsplan beschriebenes dezentrales Entwässerungssystem wird befürwortet. Für Einleitung überschüssigen Niederschlagwassers in den Diemitzer Graben ist entsprechendes Wasserrecht zu beantragen. Am Diemitzer Graben ist ein 5 m breiter Gewässerschonstreifen einzuhalten.

Erläuterung durch die Verwaltung:

Die Berücksichtigung der Hinweise wird durch entsprechende Auflagen an den beauftragten Geschäftbesorger / Erschließungsträger gewährleistet.

2.2.5 Regierungspräsidium Halle

- Anschreiben vom 26.06.1998
 Stellungnahme vom 02.09.1998

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme:

- a) obere Landesplanungsbehörde erhebt aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken;

- b) obere Denkmalschutzbehörde stimmt dem Bebauungsplan zu; bei unvermutetem Auffinden von archäologischen Kulturdenkmalen ist das Denkmalschutzgesetz zu berücksichtigen.
- c) Dezernat Agrarstruktur sieht keine Bedenken; ggf. auftretende Zerschneidungen des Wege- und Gewässernetzes sind auszugleichen;
- d) obere Forstbehörde stimmt dem Vorhaben zu;
- e) obere Wasserbehörde weist auf die Notwendigkeit einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für geplante Gewässerherstellung (Regenwasserrückhaltegräben und Retentionsteich) hin.

Erläuterung durch die Verwaltung:

Die Hinweise aus b) und c) werden durch entsprechende Auflagen an den beauftragten Geschäftsbesorger / Erschließungsträger beachtet.

Zur Vermeidung von dauergestauten Flächen wird kein tiefes Regenrückhaltebecken vorgesehen. Die ausgewiesene Fläche für Regenrückhaltung erlaubt die Herstellung von flachen Mulden, so dass nicht von einer Gewässerherstellung gesprochen werden kann. Der Hinweis aus e) wird berücksichtigt – der Begriff „dauergestaute Flächen“ ist aus der Begründung herausgenommen.

3. ABWÄGUNG VON ANREGUNGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN

3.1. Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung

- Anschreiben vom 21.04.1997
- Stellungnahme vom 03.06.1997

Anregungen:

- a) Den Bewirtschaftern der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen ist der Termin der Flächeninanspruchnahme rechtzeitig von der Anbauplanung (Aug./Sept. des betreffenden Jahres) bekannt zu geben.
- b) Es wird darauf hingewiesen, dass an den Nahtstellen zwischen Wohnnutzung und landwirtschaftlicher Nutzung Nutzungskonflikte aufgrund von Emissionen der Landwirtschaft nicht auszuschließen sind. Dies spricht gegen eine Ausweisung als WR- oder WA-Gebiete.

Begründung zum Entscheidungsvorschlag:

- zu a) Die Fragestellung ist im Rahmen der Abwicklung der bestehenden Pachtverträge zu lösen und gehört in den Bereich der Planverwirklichung. Sie ist nicht abwägungsrelevant und bedarf keines Beschlussvorschlages.
- zu b) Die von der Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen zu erwartenden Emissionen bleiben im Jahresverlauf auf seltene Ereignisse, bspw. während der Frühjahrsbestellung und während der Ernte, begrenzt. Es handelt sich nicht um erhebliche Belästigungen oder Störungen der Wohnnutzung, wie sie von einem ständig unterhaltenen Betriebsstandort eines Gewerbebetriebes ausgehen würden. Die befürchteten Nutzungskonflikte sind von daher nicht zu erwarten. Die Ausweisung als

WA-Gebiet bleibt aufrecht erhalten.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregungen zu b) werden mit oben stehender Begründung nicht berücksichtigt.

3.2. Stellungnahme der Gemeinde Dieskau

- Anschreiben vom 21.04.1997
- Stellungnahme vom 09.06.1997

Anregungen:

Die Bedenken bestehen dahingehend, dass bis zum geplanten Ausbau der Kreuzung B 6 / Grubenstr. / Am Tagebau in Bruckdorf sowie bis zur Realisierung der Osttangente mit einem erhöhten Zufahrtsverkehr zum geplanten Wohngebiet über die L 167 durch die Ortslage Zwintschöna zu rechnen ist.

Begründung zum Entscheidungsvorschlag:

Die Neuausweisung von ca. 100 Wohneinheiten lässt keine erkennbare Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der L 167 erwarten, da die Größenordnung der Bebauung insgesamt vergleichsweise gering ist und zudem davon ausgegangen werden kann, dass im wesentlichen Verkehrsbeziehungen in Richtung Innenstadt und A 14 auftreten werden.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregungen werden mit oben stehender Begründung nicht berücksichtigt.

4. ABWÄGUNG VON ANREGUNGEN VON BÜRGERN UND BÜRGERINNEN

4.1 Stellungnahme – Arbeitskreis Hallescher Auenwälder

- Schreiben vom 01.08.1998

Anregungen:

Der Bebauungsplan wird aus nachfolgenden Gründen abgelehnt:

- 1.) Es werden Beeinträchtigungen des geschützten Landschaftsteils „Restgehölz bei Büschdorf“ befürchtet, die durch die geplante Bebauung verursacht werden, insbesondere wegen Verlärmung (bereits während der Bauphase) und durch unerlaubtes Betreten seitens der Anwohner.
- 2.) Beeinträchtigungen der Kaltluftentstehungsgebiete nördlich des Diemitzer Grabens werden nicht ausgeschlossen.
- 3.) Das teilweise hoch anstehende Grundwasser kann Störungen während der Bauphase und Beeinträchtigungen der späteren Wohnqualität hervorrufen.
- 4.) Verluste an landwirtschaftlichen Flächen mit hohen Ackerwertzahlen von 81 – 90 Punkten sind nicht hinnehmbar.

Statt dessen wird angeregt, die Renaturierung des Diemitzer Grabens, die Schaffung von Gehölzstreifen und die Beförderung extensiver Landwirtschaft im Plangebiet.

Begründung zum Entscheidungsvorschlag:

Die Grundsatzentscheidung bezüglich einer Bebaubarkeit ist mit der Darstellung einer Wohnbaufläche für den Plangeltungsbereich des B-Planes im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Halle getroffen worden. Es sind keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse aus den Anregungen entnehmbar, die ein Abweichen von der vorgenannten Grundsatzentscheidung erforderlich machen würden:

zu 1.) Es wird ausgeschlossen, dass die Lärmbelastung dauerhaft einen negativen Einfluss auf den GLB erreicht. Nach dem Schallschutzgutachten zum B-Plan werden im Randbereich flächenbezogenen Mittelungspegel von unter 50 dB(A) tagsüber und unter 40 dB(A) nachts, jeweils unter Berücksichtigung des gebietsinternen Verkehrs erreicht. Durch den Abstand von 180 m zwischen dem B-Plangebiet 70.1 und dem GLB sind Beeinträchtigungen aus dem unmittelbaren Wohnumfeld nicht zu erwarten.

Das geschützte Gehölz wird auch durch Abstandsrün und geschlossene Hecken gegen ein Betreten abgeschirmt, insbesondere werden keinerlei Wegeverbindungen angeboten, die in die Nähe des Gehölzes führen.

zu 2.) Es ist nicht nachvollziehbar, worin die Beeinträchtigungen der Kaltluftentstehungsgebiete bestehen sollen. Die Kaltluftentstehungsgebiete liegen nördlich des Diemitzer Grabens. Das Baugebiet liegt südlich des Diemitzer Grabens.

zu 3.) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist durch entsprechende Höhenfestsetzungen der Anschnitt des Grundwassers verboten.

zu 4.) Die in Anspruch genommene Ackerfläche ist Wohnbaufläche gemäß rechtswirksamem FNP.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregungen werden mit oben stehender Begründung nicht berücksichtigt.

4.2. Stellungnahme von Frau Heidrun und Herrn Jürgen Sauerbier, Anwohner Bierrain

- Schreiben vom 03.09.1998

Anregungen:

- 1.) Einbringen von Fundamenten und Kellergeschossen tiefer als 80 cm unter Erdoberfläche mit Durchstoßung des Schichtenwasserhorizontes könnte den Abfluss des Schichtenwassers behindern und Staunässeschäden bei bestehenden und geplanten Gebäuden hervorrufen. Es bestehen erhebliche rechtliche Bedenken an der Zulässigkeit der Festsetzung betreffend die Unzulässigkeit von Kellern als örtliche Bauvorschrift. Vorschlag: Keller nicht aus gestalterischen, sondern aus hydrologischen Gründen nicht zuzulassen und damit als planungsrechtliche Festsetzung zu fassen.
- 2.) Die Pflicht zur Regenwasserrückhaltung auf den Baugrundstücken sollte anstatt als örtliche Bauvorschrift als planungsrechtliche Festsetzung aufgestellt werden.
- 3.) Die Festsetzungen in der Planzeichnung und im Planteil B zur Ableitung des Niederschlagswassers genügen nicht dem Bestimmtheitsgebot einer Satzung. Der

mit Leitungsrechten Begünstigte sollte bezeichnet sein. Der Erhalt und die Pflege der Retentionsmulden durch die Bewohner wird angezweifelt.

- 4.) Am nördlichen Bierrain sollte statt einer Bergahorn- eine Lindenreihe gepflanzt werden.
- 5.) Die Verpollerung der Feuerwehrezufahrt in Höhe der Torgauer Straße vom Bierrain sollte in der Begründung zum B-Plan ausdrücklich benannt werden.
- 6.) Es sollte geprüft werden, ob die höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden, ein Höchstmaß für die Fläche der Baugrundstücke und die Gebäudehöhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß festzusetzen ist.

Begründung zum Entscheidungsvorschlag:

Im Rahmen der Abwägung wurde mit Frau und Herrn Sauerbier und Herrn Bergholz, sämtlich als Anwohner am Bierrain, am 21.10.1998 im SPA ein Gespräch über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken durchgeführt. Die Ergebnisse des Gespräches sind in die Begründung zur Abwägung eingebunden.

- zu 1.) Die Bedenken über die Folgen einer baulichen Durchstoßung des Schichtenwasserhorizontes im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Befreiung von Festsetzungen örtlicher Bauvorschriften nach der BauOLSA sind berechtigt, da die BauOLSA keine Ermächtigung zu einer derartigen Festsetzung bietet; - es sei denn aus gestalterischen Gründen. Die Höhenlage der Oberfläche Fußboden im Erdgeschoss wird max. 60 cm über und die Einbindetiefe jeglicher Gründungssohle mit max. 80 cm unter der mittleren Höhe der Oberkante der an das Grundstück angrenzenden Verkehrsfläche planungsrechtlich festgesetzt. Maßgebend ist die ausgebaute, ansonsten die geplante Straßenhöhe.
- zu 2.) Die unter 1.) erhobenen Einwände gelten auch für die Pflicht zur Regenwasserrückhaltung auf den Grundstücken.
Die Pflicht zur Regenwasserrückhaltung auf dem Grundstück ist bis zur geplanten geregelten Ableitung wird planungsrechtlich festgesetzt. (BauGB § 9(1) Nr. 14).
- zu 3.) Die Flächen zur Regenwasserrückhaltung und -ableitung sind in der Planzeichnung hinreichend genau maßlich festgesetzt. Die Festsetzungen im B-Plan zur den Leitungsrechten müssen im Zusammenhang mit den Erbpachtverträgen zum Flurstück 779/8 überprüft werden; für die übrigen Baugrundstücke sind die Festsetzungen als Auflage in der Baugenehmigung zu erteilen.
- zu 4.) Bergahorn wurde wegen seiner Kleinkronigkeit gewählt. Eine kleinkronige Lindenart könnte wegen des angeführten Identifikationsfaktors für die derzeitigen Anwohner ebenso verwendet werden.
In der planungsrechtlichen Festsetzung zur Bepflanzung des Bierrains wird anstelle des Pflanzgebotes Bergahorn eine kleinkronige Lindenart eingesetzt.
- zu 5.) Die Abpollerung der Feuerwehrezufahrt ist im Plan festgesetzt und in der Begründung beschrieben.

zu 6.) Das Planungsziel, Anpassung an die vorhandene Siedlungsstruktur des benachbarten Wohngebietes, soll nicht so eng gefasst werden, dass darüber allein die Größe der Baugrundstücke und die absolute Gebäudehöhe maßgebend sind. Die maximal zulässige Traufhöhe wurde festgesetzt.

Entscheidungsvorschlag:

Anregungen aus 1.), 2.) und 4.) werden mit oben stehender Begründung berücksichtigt, die aus 3.), 5.) und 6.) mit oben stehender Begründung nicht berücksichtigt.

Anlage

- Übersichtsdarstellung Beteiligung Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden (Tabelle)

Anlage

Übersichtsdarstellung

**Beteiligung Träger öffentlicher Belange
und Nachbargemeinden**

Beteiligung	Anschreiben	Antwort	Abwägung erf. ja / nein	Bemerkung
Gemeinde Dölbau	21.04.1997	13.05.1997	nein	
Gemeinde Dieskau	21.04.1997	09.06.1997	ja	
Amt f. Landwirt- schaft u. Flurer- neuerung	21.04.1997	03.06.1997	ja	
Bergamt Halle	21.04.1997	09.06.1997	nein	
Deutsche Telekom	21.04.1997	01.08.1997	nein	ja
Energieversor- gung Halle Elektrotechnik	21.04.1997	27.05.1997	nein	ja
EVH Fernwärme	21.04.1997	20.05.1997	nein	
EVH Gas	21.04.1997	26.05.1997	nein	ja
Hallesche Wasser u. Abw. GmbH Entwässerung	21.04.1997	20.05.1997	nein	ja

HWA GmbH Trinkwasser	21.04.1997	15.05.1997	nein	ja
Handwerks- kammer Halle	21.04.1997	09.06.1997	nein	
HAVAG	21.04.1997	20.05.1997	nein	
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau	21.04.1997	29.05.1997	nein	
Katasteramt Halle	21.04.1997	21.05.1997	nein	

Beteiligung	Anschreiben	Antwort	Abwägung erf. ja / nein	Bemerkung
Landesamt f. arch. Denkmal- pflege	21.04.1997	14.05.1997	nein	
LA f. Denkmal- pflege S/A	21.04.1997	20.06.1997	nein	
LA f. Straßenbau	21.04.1997	06.05.1997	nein	
LA f. Umwelt- schutz	21.04.1997	29.05.1997	nein	
LA zur Regelung off. Vermögens- fragen S/A	21.04.1997	30.04.1997	nein	
Landrat Landkreis Saalkreis	21.04.1997	07.05.1997	nein	
Polizeidirektion Magdeburg	21.04.1997	30.05.1997	nein	
Regierungs- präsidium Halle	21.04.1997	22.09.1997	nein	ja
Obere Landes- pl.behörde Dezernat 32			nein	
Obere Denkmal- schutzbehörde Dezernat 35			nein	

Obere Forst- behörde Dezernat 44			nein	
Obere Wasser- behörde Dezernat 45			nein	
Obere Natur- schutzbehörde Dezernat 47			nein	
Staatl. Amt f. Umweltschutz	21.04.1997	27.08.1997	nein	

Beteiligung	Anschreiben	Antwort	Abwägung erf. ja / nein	Bemerkung
Straßenbauamt Halle	21.04.1997	14.05.1997	nein	
Energieversor- gung Halle		05.08.1998	nein	
EVH Elektrotechnik	26.06.1998	06.08.1998	nein	
EVH Fernwärme	26.06.1998	16.07.1998	nein	
EVH Gas		04.08.1998	nein	
Katasteramt Halle	09.07.1998	30.07.1998	nein	
Arbeitskreis Hallesche Auen- wälder		24.08.1998	ja	
Staatl. Amt für Umweltschutz	09.07.1998	31.08.1998	nein	ja
Regierungs- präsidium Halle	26.06.1998	02.09.1998	nein	ja
Hallesche Wasser u. Ab- wasser GmbH	26.06.1998	19.10.1998		ja
Trinkwasser		12.10.1998	nein	

Abwasser		19.10.1998	nein	